

13. Änderungssatzung zur

Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.12.2000 vom 23.12.2013

Auf Grund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und §§ 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 20.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 4 der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.12.2000 erhält folgende Fassung.

Die Grund- und Nebenkostengebühr wird wie folgt festgesetzt:

Obdachlosenunterkunft Fischerstraße 71:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,77 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	0,94 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Gartenstraße 25:

Grundkostengebühr	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,56 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Grabbehof 3:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,47 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil	0,66 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Spillenweg 2:

Grundkostengebühr:	3,90 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,89 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Von-Vincke-Straße 5:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,61 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil	1,08 €/m ² /mtl.

Obdachlosenwohnungen Zumlohstraße 57:

Grundkostengebühr:	4,70 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	1,06 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	1,75 €/m ² /mtl.

Obdachlosenunterkunft Zurstraßenweg 26:

Grundkostengebühr:	4,20 €/m ² /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,62 €/m ² /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	0,84 €/m ² /mtl.

Sofern eine Abrechnung der Stromverbrauchskosten in den Obdachlosenunterkünften nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenvorauszahlung in Höhe von 20 € pro Person und Monat erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage der Jahresrechnung; Umlageschlüssel ist die Benutzerzahl.

§ 2

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2014. Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2013 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23.12.2013 gemäß Ratsbeschluss vom 20.12.2013

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2013

gez.

Jochen Walter
Bürgermeister